



AMTSGERICHT FREISING

85354 Freising, 07. März 2007

001 F 01123/06

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

GZ: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Alavi, Frösner & Stadler,
Haydstraße 2, 85354 Freisingwegen Ehegattenunterhalt
hier: einstweilige Anordnung

ergeht im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

Beschluss

1. Die Beklagte hat ab 01.01.2007 bis einschließlich 30.06.2007 an den Kläger einen monatlichen Trennungsunterhalt in Höhe von 600.00 Euro monatlich im Voraus, spätestens zum 1. Werktag eines Monats zu bezahlen.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

2. Die Kosten der einstweiligen Anordnung gelten als Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert für die einstweilige Anordnung wird auf 6846.00 Euro festgesetzt.

...

Gründe :Tatbestand

Die Parteien haben am [REDACTED].1998 geheiratet und leben seit [REDACTED].2006 getrennt.

Am 15.11.2006 erging auf Antrag der Beklagten ein Beschluss des Amtsgerichts Freising nach den §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz.

Der Kläger ist zur Zeit arbeitslos. Er hatte auch bei Beginn der Ehe nicht gearbeitet, danach lediglich das ganze Jahr 1999, 4 Monate im Jahr 2000 und zwei Monate im Jahr 2001. Die Beklagte hatte hingegen gearbeitet und verdiente monatlich durchschnittlich 2732.52 Euro. Seit Januar 2007 hat sie allerdings die Steuerklasse I. Sie wohnt im eigenen Haus, für das sie einen Kredit in Höhe von 700.00 Euro monatlich zurückzahlt.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, dass er Hausmann gewesen sei und nach der Trennung ohne Einkommen und dringend auf Unterhalt angewiesen sei.

Gemäß ständiger Rechtsprechung habe er nach der Trennung ein Jahr Zeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Er beantragt im Wege der einstweiligen Anordnung,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ab 01.01.2007 einen monatlich im Voraus, spätestens zum 1. Werktag des Monats geschuldeten Unterhalt von 1141.00 Euro zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass der Kläger keinen Unterhaltsanspruch habe, da er diverse Verwirklichungstatbestände des § 1579 BGB verwirklicht habe.

...

Seit Frühjahr 2006 werde sie vom Kläger tyrannisiert und massiv bedroht. Am 12.10.2006 habe er sie grundlos an den Haaren von der Couch gezogen. Dabei habe sie Hämatome an den Armen und eine Schürfwunde am linken Knie erlitten.

Am 13.10.2006 habe er sie mit Umbringen bedroht. Außerdem habe er beim Auszug das Motorrad, das ihr gehört habe, gegen ihren Willen mitgenommen, verkauft und den Verkaufserlös für sich einbehalten.

Auch habe er am 21.10.2006 eine Kontaktanzeige aufgegeben, unter Angabe der Kontonummer der Beklagten.

Der Kläger sei auch nicht absprachegemäß Hausmann gewesen. Die Beklagte habe ihn vielmehr immer wieder aufgefordert zu arbeiten.

Den Haushalt habe sie neben ihrer Arbeit noch erledigt.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB. Unbestritten hat der Kläger derzeit kein eigenes Einkommen. Die Beklagte hat seit 2001 zumindest geduldet, dass der Beklagte nicht gearbeitet hat und von ihr unterhalten wird.

Für eine geraume Zeit muss der bisherige Status beibehalten werden, da sonst die Trennung vertieft wird und das endgültige Scheitern der Ehe gefördert wird. Nach ständiger Rechtsprechung wird dem Unterhaltsberechtigten zwar in der Regel ein Jahr zugestanden, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Im vorliegenden Fall erscheint es jedoch angemessen, diesen Zeitraum etwas abzukürzen und auf Ende Juni 2007 festzulegen.

Der Kläger betreut kein Kind. Er hat in der Ehe auch zumindest teilweise gearbeitet und wurde von der Beklagten, wie diese eidesstattlich versichert hat, immer wieder zur Aufnahme einer Arbeit aufgefordert. Ihm ist deshalb zuzumuten, ab 01.07.2007 selbst für seinen Unterhalt aufzukommen.

Der Unterhaltsanspruch ist auch nicht nach § 1579 BGB verwirkt. Der Vortrag der Beklagten zu den Verwirkungstatbeständen ist unzureichend, insbesondere nicht nachgewiesen. Der Kläger hat bestritten, die Beklagte körperlich angegriffen und verletzt zu haben. Die Beklagte hat hierzu widersprüchlich vorgetragen, insbesondere in drei verschiedenen eidesstattlichen Versicherungen, jeweils unterschiedliche Angaben, auch zum Tatzeitpunkt gemacht.

Während sie jetzt vorträgt, dass der massive Vorwurf am 12.10.2006 gewesen sei, hat sie bei ihrer polizeilichen Anzeige ein paar Tage später als Tatzeitraum Ende August Anfang September angegeben.

Die Fotoaufnahmen von den Verletzungen, die die Klägerin nun vorgelegt hat, stammen laut Angabe der Polizei vom 13.09.2006.

Insgesamt scheinen die Schilderungen der Beklagten nicht ausreichend, um einen Trennungsunterhaltsanspruch des Klägers gemäß § 1579 BGB auszuschließen.

Auch der Verkauf des Motorrades, selbst wenn er nicht rech- tens gewesen sein soll, vermag noch nicht den Ausschluß des Trennungsunterhalts zu begründen.

Die Höhe des Trennungsunterhaltsanspruchs wird im vorläufi- gen Verfahren auf 600.00 Euro festgesetzt.

Die Beklagte verdiente bis letztes Jahr unbestritten durch- schnittlich monatlich 2732,52 Euro. Nachdem sie seit Januar 2007 die Steuerklasse I hat, verringerte sich ihr Nettoein- kommen allerdings auf 2332.00 Euro, wobei die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bereits berücksichtigt sind. Nicht berücksichtigt ist hierbei jedoch, dass die Be- klagte Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld er- hält. Es wird deshalb im vorläufigen Verfahren von einem durch- schnittlichen Nettoeinkommen in Höhe von cirka 2570.00 Euro ausgegangen. Davon abzuziehen sind noch die vermögenswir- samen Leistungen in Höhe von 39.88 Euro, desweiteren die konkret berechneten Fahrtkosten in Höhe von 547.20 Euro.

Unbestritten ist die Beklagte mit dem Auto in die Arbeit gefahren, sodass diese Aufwendungen eheprägend waren. Desweiteren sind die Schuldtilgungen der Beklagten für ihr Eigenheim in Höhe von 700.00 Euro zu berücksichtigen, wobei ihr in der Trennungszeit lediglich ein Wohnvorteil in Höhe von 500.00 Euro zugerechnet werden kann.

Dies führt zu einem bereinigten Nettoeinkommen in Höhe von 1782.00 Euro nach Abzug eines 10%igen Erwerbsanreizes in Höhe von 1604.00 Euro.

Da der Beklagten ein eheangemessener Selbstbehalt in Höhe von 1000.00 Euro zuzurechnen ist, führt dies zu einem Trennungsunterhaltsanspruch des Klägers in Höhe von 600.00 Euro.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Freising, 14. März 2007



██████████
Urkundsbeamtin